

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 209/14 B

L 6 R 232/14 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 5117/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Bran-
denburg vom 5. Juni 2014 einen Notarwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenann-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 5.6.2014 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg festgestellt, dass der Kläger der Berufung verlustig sei. Die von ihm im Erörterungstermin am 25.9.2013 erklärte Berufungsrücknahme sei wirksam.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 20.6.2014, beim Bundessozialgericht (BSG) am 23.6.2014 eingegangen, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schreiben vom 22.7.2014 hat er die Beordnung eines Notanwalts beantragt. Er hat sich darauf berufen, dass trotz mehrerer Anfragen kein Rechtsanwalt bereit gewesen sei, das Mandat zu übernehmen.
- 3 1. Der Antrag des Klägers, ihm für sein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vorgenannte Urteil des LSG einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.
- 4 Nach § 202 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 78b Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einem Beteiligten auf Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 5 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen das vorgenannte Urteil des LSG erscheint aussichtslos.
- 6 Aussichtslosigkeit besteht, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Diese Einschränkung der gerichtlichen Beordnung eines Notanwalts soll einen Rechtsanwalt, der die Verantwortung für den Inhalt und die Fassung seiner Schriftsätze trägt, vor einer ihm nicht zumutbaren Vertretung in von vornherein aussichtslosen Sachen bewahren (*vgl BSG Beschluss vom 29.3.2012 - SozR 4-1750 § 78b Nr 1 RdNr 5 mwN*). Hierfür ist auch keine abschließende Beurteilung der Erfolgsaussichten erforderlich, sondern es reicht eine summarische Prüfung aus (*vgl BSG aaO*).
- 7 Bei einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG gegen eine Entscheidung des LSG liegt eine solche Aussichtslosigkeit vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - offenbar nicht vorliegen. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig und kann daher nicht deren Erfolgsaussichten begründen.



- 8 Bereits nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ist keiner der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision gegeben. Der Rechtssache kommt, soweit ersichtlich, keine grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu. Die Entscheidung des LSG enthält auch keine Hinweise auf eine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 9 Ein Verfahrensfehler liegt vor, wenn das Berufungsgericht zu Unrecht ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das LSG ist zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass das Berufungsverfahren (*ursprünglich L 6 R 661/12; jetzt L 6 R 232/14 WA*) durch die Berufungsrücknahme des Klägers vom 25.9.2013 beendet worden ist.
- 10 Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom Erörterungstermin am 25.9.2013 hat der Kläger nach einem rechtlichen Hinweis des Berichterstatters ausdrücklich erklärt: "Ich nehme die Berufung hiermit zurück". Diese Erklärung wurde ihm sodann "vorgelesen" und von ihm "genehmigt".
- 11 Sofern der Kläger geltend machen will, dass er sich über die Auswirkungen dieser Erklärung geirrt habe, ist eine hiermit begründete Anfechtung der Berufungsrücknahme nicht möglich. Denn als einseitige Prozesshandlung kann eine Berufungsrücknahme weder frei widerrufen noch entsprechend den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (*zB wegen Irrtums nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) angefochten werden (*vgl BSG Beschluss vom 24.4.2003 - B 11 AL 33/03 B - Juris RdNr 3; BSG Beschluss vom 19.3.2002 - B 9 V 75/01 B - Juris RdNr 3; BSG Urteil vom 24.4.1980 - 9 RV 16/79 - Juris RdNr 18; Bundesgerichtshof Beschluss vom 26.9.2007 - MDR 2008, 98; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 156 RdNr 2a mwN*).
- 12 Damit könnte der Kläger die Berufungsrücknahme allenfalls unter den engen Voraussetzungen einer Wiederaufnahmeklage widerrufen; dies setzt jedoch das Vorliegen eines gesetzlichen Restitutionsgrunds (§ 179 Abs 1 SGG iVm § 580 ZPO) voraus. Ein solcher ist aber nicht ersichtlich.
- 13 2. Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Berufungsentscheidung hingewiesen worden.
- 14 3. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)